

hier näher auf Einzelheiten eingehen zu können, seien einige mögliche Erklärungen genannt und kurz erörtert.

Handelt es sich um das Ergebnis einer nüchternen Abwägung der Vor- und Nachteile? Dem Modell des indirekten Vollzugs wird attestiert,¹⁸

- dass der Vollzug bürgernäher sei und in Kenntnis örtlicher Gegebenheiten erfolgen könne, was die Akzeptanz der getroffenen Entscheidungen erhöhe;
- dass der Bund auf den zeit- und kostenintensiven Auf- und Ausbau eigener Verwaltungsstrukturen verzichten könne;
- dass man häufig an vorbestehende gliedstaatliche Verwaltungsstrukturen anknüpfen und deren Vollzugserfahrung fruchtbar machen könne; dies insbesondere in jenen Aufgabenbereichen, die nach ursprünglicher Kompetenz- bzw. Arbeitsaufteilung bei den Gliedstaaten angesiedelt waren und erst in einer späteren Phase der bundesstaatlichen Rechtsentwicklung vom Bund aufgegriffen werden;
- dass generell die Problemlösungs- und Lernfähigkeit des Gesamtsystems erhöht werde.

Wenn man sich die Liste der Vorzüge vor Augen führt, könnte man das Modell des «Vollzugsföderalismus» als eine geglückte Synthese der föderalistischer Staatsidee mit unitarischen Bedürfnissen (Rechtseinheit) bezeichnen – «gelebte Subsidiarität» gewissermassen.

Warum aber folgt man in den USA nicht dem «vollzugsföderalistischen», sondern dem dualen Modell (Trennung der Verwaltungssphären)? So bedeutsam die genannten Vorzüge sein mögen: Die Beliebtheit und weite Verbreitung des «vollzugsföderalistischen» Modells in Europa lässt sich nicht allein mit den genannten Vorzügen erklären. Es muss weitere Gründe geben.

Die Entscheidung für den indirekten Vollzug lässt sich auch als das Ergebnis eines machtpolitischen *Kompromisses* verstehen. In der Auseinandersetzung um die erste umfassende Verfassungsreform im schweizerischen Bundesstaat (Totalrevision 1872/74) formte sich die Devise heraus:¹⁹ «Die Gesetzgebung dem Bund, der Vollzug den Kantonen.»

18 Näher dazu Biaggini, *Theorie und Praxis* (Anm. 11), S. 4 (mit weiteren Hinweisen).

19 Vgl. Eduard His, *Geschichte des neuern schweizerischen Staatsrechts*, Band III, Basel 1938, S. 425 ff., 674, 767 f., 1175 ff.